

SATZUNG

über die Entschädigung der in der Gemeinde Bordelum tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 S. 1 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl SH 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Art. 64 der Landesverordnung vom 27.10.2023 (GVOBl. SH 2023 S. 514), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Bordelum vom 13.11.2024 folgende Satzung der Gemeinde Bordelum erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die in der Gemeinde Bordelum tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger haben für diese Tätigkeit Anspruch auf Entschädigung nach § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

§ 2 Bürgermeisterin / Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung werden der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf Antrag folgende Monatspauschalen erstattet:

- | | |
|--|-------------|
| 1. bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke (die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung) - Dienstzimmerentschädigung | 35,00 Euro |
| 2. Für die dienstliche Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung - Telefonkostenpauschale | 40,00 Euro |
| 3. Für die dienstliche Benutzung ihres bzw. seines privaten PKW eine Reisekostenpauschale | 100,00 Euro |

§ 3 Stellvertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 90% von einem Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 4 Fraktionsvorsitzende

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro für jede von ihnen geleitete Sitzung. Der Entschädigungsanspruch wird auf eine Fraktionssitzung je Sitzung der Gemeindevertretung begrenzt.
- (2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der/des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro für jede von ihnen geleitete Sitzung gewährt.

§ 5 Gemeindevertreter/innen

Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld gewährt wird.

Die monatliche Pauschale Aufwandsentschädigung wird in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung gezahlt.

Daneben wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse in die sie gewählt sind und der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung gezahlt.

Der Entschädigungsanspruch wird auf eine Fraktionssitzung je Sitzung der Gemeindevertretung begrenzt.

§ 6 Digitale Geräteausstattung

Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter sowie bürgerliche Ausschussmitglieder erhalten entsprechend § 24 Abs. 4 GO für die Anschaffung von privater IT-Ausstattung, die u.a. für den Sitzungsdienst und die Vorbereitung von Sitzungen dient einen Zuschuss in Höhe von 100,00 Euro jährlich. Der jährliche Zuschussbetrag wird in voller Höhe jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres gezahlt; im Fall des Beginns einer neuen Wahlzeit zu Beginn dieser.

Dies gilt auch für während der Wahlzeit nachrückenden Gemeindevertreterinnen und -vertreter bzw. bürgerlichen Ausschussmitglieder; ihnen wird der jährliche Zuschussbetrag nach Übernahme des Mandates gezahlt.

Die gleichzeitige Finanzierung bzw. Zuschussgewährung von mehreren Körperschaften des öffentlichen Rechts ist ausgeschlossen; ein Zuschuss kann insoweit nur einmalig gewährt werden.

§ 7

Bürgerliche Ausschussmitglieder

- (1) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 33,00 Euro. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.
- (2) Die bürgerlichen Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 24,00 Euro. Der Entschädigungsanspruch wird auf eine Fraktionssitzung je Sitzung der Gemeindevertretung begrenzt.

§ 8

Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.

§ 9

Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern und Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellv. Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen.
Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der/des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 35,00 Euro, begrenzt auf 4 Stunden täglich.

§ 10

Abwesenheit vom Haushalt

Die im § 9 genannten Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für

Redaktionelle Lesefassung !

jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 20,00 Euro, begrenzt auf 4 Stunden täglich. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 11 Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen

Den in § 9 genannten Personen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagung oder eine Entschädigung für die das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt nach §§ 9 oder 10 gewährt wird.

§ 12 Reisekosten / Fahrtkosten

Den in § 9 genannten Personen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 13 Entschädigung Feuerwehrangehöriger

- (1) Die/der Gemeindeführer/in sowie die/der Ortswehrlührer/in und ihre oder seine Stellvertreter/innen erhalten nach Maßgabe der „Entschädigungsverordnung für die Freiwilligen Feuerwehren“ eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Gerätewarte der Ortswehren sowie der Gerätewart des Mannschaftsbusses erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der „Entschädigungsrichtlinie“.
- (3) Die Leitung des Dörpumer Feuerwehrchor erhält eine Aufwandsentschädigung von 20,00 Euro monatlich.
- (4) Beruflich Selbständige erhalten auf Antrag als Ersatz für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlagung eine Verdienstausschlagung von höchstens 45,00 Euro täglich.

§ 14

Verarbeitung Personenbezogener Daten

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie aller Ausschussmitglieder werden von der Gemeinde und dem Amt Mittleres Nordfriesland zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde und das Amt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen.
Die Daten über gezahlte Entschädigungen werden nach der jeweils geltenden Mitteilungsverordnung an die Finanzbehörden des Landes übermittelt.
Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde und das Amt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1, Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1, Satz 1 werden durch die Gemeinde und das Amt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 GO.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Satzung vom 16.06.2020 mit der dazugehörigen I. Nachtragssatzung vom 03.02.2022 außer Kraft. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bordelum, den 14.11.2024

Die Bürgermeisterin

- Siegel -

Veröffentlichung/Bekanntmachung:

Ursprungssatzung v. 14.11.2024: Aushang vom 15.11.2024 bis 23.11.2024